

wirtschaftlichen Nachteile gemäß Anlage 5 Ziffern 2.6. und 4.3. vorzunehmen.

3. Ist eine durchgängige Bearbeitung von Schlägen durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf Grund errichteter Hindernisse nicht mehr möglich bzw. ist eine Änderung der Bearbeitungsrichtung erforderlich, erfolgt die Berechnung der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Anlage 5.

4. Berechnung in Sonderfällen

Werden durch die errichteten Hindernisse Schläge mit Spezialkulturen betroffen, der Agrarflug oder die Belegung beeinträchtigt oder treten andere zusätzliche Belastungen auf, können die tatsächlich entstehenden wirtschaftlichen Nachteile für den jeweiligen Betrieb berechnet werden.

Tabelle 1

Ausgleichsbeträge für wirtschaftliche Nachteile durch punkt- und linienförmige Bewirtschaftungshindernisse (bis 10 m Breite quer zur Hauptbearbeitungsrichtung) auf Ackerland in M/Jahr

Hindernis- breite	Hindernislänge in m										Zuschlag je m Hindernislänge > 10 m
	bis 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
bis 1	30	33	34	35	38	39	41	42	44	46	2
2	36	38	40	42	45	46	50	52	53	56	2
3	42	44	47	49	52	55	58	60	63	66	2
4	46	50	54	56	60	63	66	69	72	76	3
5	51	56	59	63	66	71	75	78	82	86	3
6	57	62	66	70	74	78	83	87	91	96	4
7	63	68	73	76	81	86	91	96	101	106	4
8	67	74	79	85	90	95	100	106	111	116	5
9	73	79	84	91	97	103	108	114	120	126	5
10	79	86	91	98	104	110	116	123	130	136	6

Anlage 3

zu § 10 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Ermittlung der Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds bei dauerndem Entzug von Gebäuden und Anlagen

- Die finanziellen Mittel für die zu ersetzenden Kapazitäten sind entsprechend dem Umfang und der Art der zu entziehenden Kapazitäten nach Projektwerten für die Wiederbeschaffung bzw. — soweit diese nicht vorliegen — nach Aufwandsnormativen unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Primäerschließung zu ermitteln.
- Als Gebrauchswertenerhöhung sind zu berücksichtigen:
 - Verbesserung technischer Ausrüstungen, Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Umweltschutzes,
 - eine verlängerte Nutzungsdauer der zu ersetzenden Gebäude und Anlagen (Ersatzobjekt) gegenüber der Restnutzungsdauer der entzogenen Gebäude und Anlagen (Entzugsobjekt).
- Zur Ermittlung der Gebrauchswertenerhöhung gemäß Ziff. 2 Buchst. a sind die buchmäßigen Bruttowerte der technischen Ausrüstungen und Einrichtungen des Entzugsobjektes unter Berücksichtigung von Preisveränderungen den Projektwerten bzw. Aufwandsnormativen für entsprechende technische Ausrüstungen und Einrichtungen des Ersatzobjektes gegenüberzustellen. Erfolgt der Ersatz nicht in der gleichen Nutzungsart, ist die Gebrauchswertenerhöhung gemäß Ziff. 2 Buchst. a zu ermitteln, indem den buchmäßigen Bruttowerten der Ausrüstungen und Einrichtungen des Entzugsobjektes unter Berücksichtigung von Preisveränderungen die entsprechenden Projektwerte bzw. Aufwandsnormative für Ausrüstungen und Einrichtungen gegenübergestellt werden, die bei einem Ersatz in der gleichen Nutzungsart entstehen würden.
- Zur Ermittlung der Gebrauchswertenerhöhung gemäß Ziff. 2 Buchst. b ist die normative Nutzungsdauer des Ersatzobjektes (bei Gebäuden auf Bauhülle bezogen) der theoretischen

Restnutzungsdauer des Entzugsobjektes ab Zeitpunkt des Entzuges gegenüberzustellen. Die theoretische Restnutzungsdauer ist unter Berücksichtigung des technischen und moralischen Verschleißes des Entzugsobjektes, der perspektivischen Entwicklung der Produktion, der bestehenden Rationalisierungsmöglichkeiten und der Erfordernisse des Umweltschutzes einzuschätzen. Bei einem indirekten Ersatz ist die normative Nutzungsdauer für ein Objekt einzusetzen, das in der Nutzungsart dem Entzugsobjekt entsprechen würde. Die Gebrauchswertenerhöhung infolge einer verlängerten Nutzungsdauer (GWEv) ergibt sich aus dem Verhältnis von theoretischer Restnutzungsdauer des Entzugsobjektes (RND) und normativer Nutzungsdauer des Ersatzobjektes (NND), bezogen auf den Wiederbeschaffungspreis (WBP) der zu entziehenden Kapazitätseinheiten wie folgt:

$$\text{WBP (TM)} - \frac{(\text{RND (Jahre)} \times \text{WBP (TM)})}{\text{NND (Jahre)}} = \text{GWEv (TM)}$$

- Kreditzinsen, die dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gemäß § 10 Abs. 4 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung als wirtschaftliche Nachteile auszugleichen sind, sind gemäß Anlage 1 Ziff. 6 zu berechnen.
- Die Ermittlung der vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer bereitzustellenden materiellen Fonds hat nach Projektwerten bzw. Aufwandsnormativen für Bauteile und Ausrüstungen entsprechend der Anzahl der zu ersetzenden Kapazitätseinheiten zu erfolgen. Wird Ersatz in einer anderen Nutzungsart geleistet, sind materielle Fonds bis zu einem Umfang bereitzustellen, der dem Ersatz in der gleichen Nutzungsart entsprechen würde. Gebrauchswertenerhöhungen infolge verbesserter technischer Ausrüstungen, Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Umweltschutzes sind hinsichtlich der Bereitstellung materieller Fonds zu berücksichtigen, analog Ziff. 3 zu ermitteln und vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitzustellen.
- Werden bei einem Entzug von Meliorationsanlagen die dadurch bedingten Ausfälle an Mehrerträgen entsprechend Anlage 1 durch Bereitstellung finanzieller Mittel und materieller Fonds für Intensivierungsmaßnahmen